



Aufruf zur Einreichung von Interessenbekundungen zur Einrichtung der Kompetenzzentren 'Frau und Beruf'

1. Ausgangslage

Die Erwerbsquote von Frauen ist in den vergangenen Jahren auch in Nordrhein-Westfalen kontinuierlich gestiegen, liegt im Vergleich der Bundesländer gleichwohl noch immer auf dem drittletzten Platz. Trotz steigender Erwerbsbeteiligung hat sich das Erwerbsvolumen der weiblichen Beschäftigten nicht erhöht, die höhere Erwerbstätigkeit von Frauen ist somit mit einer steigenden Anzahl von Arbeitsverhältnissen mit nur geringem Stundenvolumen und einer Umverteilung des weiblichen Arbeitsvolumen unter den weiblichen Beschäftigten einhergegangen. Der Anstieg der weiblichen Erwerbsquote ist somit in keiner Weise gleichzusetzen mit einem Anstieg der Chancen auf eine eigenständige Existenzsicherung.

Trotz Annäherungen weisen die Erwerbsverläufe von Frauen noch immer mehr Diskontinuitäten auf als die von Männern. Familienbedingte Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Teilzeitphasen beeinträchtigen im gesamten nachfolgenden Erwerbsverlauf die Aufstiegs- und Einkommenschancen von Frauen. Auch wenn keine spezifischen familiären Verpflichtungen bestehen, erschweren traditionelle Rollenvorstellungen bestimmte Berufseinstiege, -verläufe und -karrieren. Frauen sind mit einem Anteil von 22% bei Führungspositionen eindeutig unterrepräsentiert, bei Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten sind sie so gut wie nicht vertreten.

Mit 23% gehört der Lohnabstand von Männern und Frauen in Deutschland zu den größten in der EU. Mehr als 2/3 aller Niedriglohn verdienenden Beschäftigten sind weiblich, der Aufstieg aus dem Niedriglohnsektor in eine

besser bezahlte Tätigkeit ist bei Frauen erheblich seltener als bei Männern. Typische Frauenberufe sind in der Regel schlecht bezahlt und bieten nur geringe Aufstiegschancen, in MINT-Berufen sind Frauen nur selten vertreten.

Bei gemischt geschlechtlichen Berufen verdienen junge Männer bereits kurz nach Beendigung der Ausbildung mehr als Frauen, und die Einkommensdifferenz von Männern und Frauen nimmt bei steigendem Berufs- und Lebensalter weiter zu.

Weniger als ein Drittel der Selbstständigen in NRW sind weiblich, und auch bei den Neugründungen sind Frauen mit gerade einmal 30% vertreten.

Obwohl sowohl Qualifikation als auch Erwerbsorientierung und -beteiligung von Frauen in den letzten Dekaden massive Veränderungen erfahren haben, ist eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Berufsleben noch immer nicht erreicht. Mangelnde Möglichkeiten einer eigenständigen Existenzsicherung, die Notwendigkeit staatlicher Transferleistungen, drohende Altersarmut u. ä. sind die Folgewirkungen insbesondere für die Gruppe der wenig Qualifizierten, der suboptimale Einsatz vorhandener Qualifikationen die Konsequenz für die Besser- und Hochqualifizierten.

Eine permanente Verletzung des Gleichstellungs- und Gerechtigkeitsauftrags, nicht erforderliche Belastungen des Sozialstaats und die Verschwendungen von Investitionen in das Humankapital sind die Folgen - Konsequenzen, die sich unsere Gesellschaft nicht mehr leisten kann.

2. Ziele der Förderung

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, Frauenpolitik wieder stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Die frauenpolitische Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen leistet in diesem Bereich wertvolle Arbeit und fördert damit die Chancengleichheit von Frauen und Männern in unserem Land. Um die berufliche Gleichstellung voran zu treiben, bedarf es jedoch des Engagements aller Beteiligten, um die vielfältigen und weitgehenden Gleichstellungsdefizite im Berufsleben zu vermindern und aufzuheben. Im Sinne einer größtmöglichen

Effizienz und Breitenwirkung ist es daher vor allem wichtig, die für das jeweilige Themenfeld primär Zuständigen für das Ziel der beruflichen Gleichstellung zu gewinnen und damit zu erreichen, dass diese den Nutzen einer gendergerechten Analyse und Politik erkennen und die berufliche Gleichstellung der Geschlechter zum integralen Bestandteil ihrer Politik machen. Damit wird ein nachhaltiger Beitrag zur Steigerung und Verbesserung der Frauenerwerbstätigkeit geleistet. Die Kompetenzzentren Frau und Beruf sollen hierzu die entscheidenden Impulse geben, die Verantwortlichen beratend begleiten und sie dabei unterstützen, gendersensibel zu agieren.

3. Grundlegendes zur Einrichtung der Zentren

In einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen gilt es, die Gleichstellungspolitik der Landesregierung um regionale Initiativen und Angebote zu ergänzen, denn die konkrete Umsetzung und Wirkung von berufsbezogener Gleichstellungspolitik ist maßgeblich auch abhängig von den jeweiligen spezifischen regionalen Rahmenbedingungen, insbesondere von der jeweiligen Wirtschaftsstruktur und -entwicklung sowie den regional unterschiedlichen Ausprägungen von Erwerbsorientierung und -voraussetzungen der Frauen. Aus diesem Grund richtet die Landesregierung in jeder Arbeitsmarktregion des Landes ein Kompetenzzentrum ein.

4. Aufgaben der künftigen Kompetenzzentren

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von Institutionen, die qua Gesetz oder Auftrag verpflichtet sind, das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Männern und Frauen zu verfolgen und/oder die angesichts des demografischen Wandels und des damit einhergehenden Fachkräftebedarfs ein originäres Interesse an der besseren Erschließung des weiblichen Arbeitskräfte- und Qualifikationspotentials von Frauen haben. Es sind dies insbesondere

- § Kommunen
- § Schulen, Fachhochschulen und Universitäten
- § Agenturen für Arbeit
- § Jobcenter
- § STARTERCENTER NRW

- § Industrie- und Handelskammern
- § Handwerkskammern
- § sonstige Wirtschaftskammern
- § Einrichtungen der Wirtschaftsförderung
- § Arbeitgeber- und Branchenverbände, Unternehmerinnenverbände
- § Gewerkschaften
- § Integrationsagenturen
- § Träger beruflicher Rehabilitation

Damit die oben genannten regionalen Akteurinnen und Akteure der zusätzlichen Anforderung, die berufliche Gleichstellung zum integralen Bestandteil ihrer Arbeit zu machen, gerecht werden können, stellt die Landesregierung Fördermittel für 16 regionale Kompetenzzentren 'Frau und Beruf' zur Verfügung, die die Verantwortlichen vor Ort unterstützen und dazu beitragen, den Genderblick in den Regionen zu schärfen.

Mit der Förderung der Kompetenzzentren wird das Ziel verfolgt, die Erwerbstätigkeit von Frauen in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu verbessern und zu steigern. Mit effektiven und innovativen Maßnahmen sollen vor allem

- § neue Zugänge zum Arbeitsmarkt geschaffen,
- § Hemmnisse beim Berufseinstieg abgebaut,
- § Entgeltungleichheit bekämpft,
- § zeitliche und qualitative Unterbeschäftigung vermieden,
- § Existenzgründung und Selbstständigkeit gefördert und
- § berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen erhöht werden.

Im Sinne einer größtmöglichen Effektivität und Breitenwirkung der Unterstützungs- und Förderangebote sollen die Kompetenzzentren diese Aufgaben nicht selbst übernehmen. Es geht viel mehr darum, die primär Verantwortlichen in den Regionen zu motivieren und in die Lage zu versetzen, entsprechende Angebote zu planen und umzusetzen. Die Kompetenzzentren bieten dazu

- § Beratung,
- § Vermittlung von Wissen und Kompetenz,
- § Konturierung möglicher Projekte
- § Anregung von Initiativen vor Ort.

Die Tätigkeit der Kompetenzzentren umfasst darüber hinaus:

- § Analysen wie beispielsweise das Arbeitsmarktmonitoring und deren genderpolitische Auswertung für die Regionen,
- § Erfassung des bestehenden regionalen Unterstützungs- und Förderangebots,
- § Organisation und Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen für die Zielgruppe Frauen,
- § Themen-, zielgruppen- und regionenspezifische Veröffentlichungen,
- § Einrichtung und Aufbau von Datenbanken,
- § Akquise frauenspezifischer Projekte, die im Rahmen des EFRE gefördert werden können,
- § Beratung von Antragstellerinnen und -stellern nicht frauenspezifischer Projekte des EFRE in Hinblick auf das Querschnittsziel 'Gleichstellung'
- § Information der regionalen Akteurinnen und Akteure über Möglichkeiten anderer Förderprogramme wie beispielsweise der Bundesregierung und Unterstützung bei der Antragstellung.

Die individuelle Beratung von Frauen gehört nicht zum Aufgabenkanon der Kompetenzzentren.

Da Gleichstellungsdefizite auf allen beruflichen Ebenen festzustellen sind, sind die Zielgruppen für die Arbeit der Kompetenzzentren und der regionalen Akteurinnen und Akteure vielfältig. Profitieren sollen dabei insbesondere

- § Erwerbslose
- § Wiedereinsteigerinnen
- § Alleinerziehende
- § Migrantinnen
- § Schülerinnen und Studentinnen

- § Frauen mit Familienaufgaben
- § prekär Beschäftigte
- § Frauen und Mädchen mit Behinderungen.
- § Frauen mit Aufstiegs- und Veränderungsambitionen
- § Führungsfrauen
- § Gründerinnen
- § Unternehmerinnen

Entsprechend breit gefächert ist auch das Spektrum potentieller Maßnahmen/Instrumente, die von den Kompetenzzentren gemeinsam mit den regionalen Akteurinnen und Akteuren konzeptionell (weiter-)entwickelt und initiiert werden können. Dazu zählen vor allem:

- § Orientierungskurse
- § Kompetenzfeststellung
- § Unterstützung bei der Berufsorientierung
- § Praktikavermittlung
- § Weiterbildung/Qualifizierung
- § Unterstützung von Maßnahmen zur Vermittlung in Arbeit
- § Frauengerechte Personalentwicklung
- § Optimierung der Angebote für Gründerinnen und Unternehmerinnen
- § Familienentlastende Angebote (u.a. Kinderbetreuung)
- § Schaffung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen
- § Teilzeitberufsausbildung
- § Maßnahmen zur Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt
- § Mentoring/Coaching
- § Präsentation von Vorbildern/Best practice
- § Kampagnen, Herstellung von Transparenz, Unterstützung von Netzwerken.

Die bestehenden Angebote wie die Landesinitiative Netzwerk W und der Unternehmerinnenbrief NRW sollen erhalten bleiben und mit der Arbeit der Kompetenzzentren verknüpft werden.

Die Aufgabenwahrnehmung als Kompetenzzentrum setzt voraus, dass die Beschäftigten des jeweiligen Zentrums an einem Ort und unter einem Dach zusammenarbeiten. Abweichungen hiervon können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

Die jeweiligen Kompetenzzentren müssen die Akzeptanz der Akteurinnen und Akteure in der gesamten Region finden. Dies muss durch entsprechende Letters of Intent belegt werden. Die Aktivitäten der Kompetenzzentren müssen sich auf die gesamte Region erstrecken.

Die Kooperation mit Einrichtungen anderer Ressorts (Regionalagenturen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, regionale Bildungsnetzwerke des Ministeriums für Schule und Weiterbildung) wird vorausgesetzt.

Die Arbeit der Kompetenzzentren Frau und Beruf soll von zentraler Stelle gesteuert und koordiniert werden. Eine entsprechende Kooperation und Unterstützung durch die Kompetenzzentren wird vorausgesetzt. Es ist beabsichtigt, die Förderung im Rahmen eines Fördercontrollings des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW zu begleiten. Die im Operationellen Programm (EFRE) vorgesehene Programmbegleitung (Monitoring) ist obligatorisch. Insofern besteht die Verpflichtung zur Offenlegung entsprechender Informationen.

5. Ausstattung der Zentren

Die Kompetenzzentren Frau und Beruf sollen vorwiegend mit wissenschaftlichem Personal ausgestattet werden.

Zur Qualitätssicherung sollen die Leitungen der Kompetenzzentren über folgendes Qualifikationsprofil verfügen:

- § Abgeschlossenes Hochschulstudium
- § Ausgeprägte Fähigkeit zur Entwicklung eigenständiger Konzepte und Praxisansätze

- § Umfangreiche Kenntnis der zentralen und regionalen Strukturen und der zu Beteiligten, um frauenspezifische Projekte erfolgreich umzusetzen
- § Frauenpolitische Expertise und hohes fachliches Wissen im Bereich Erwerbstätigkeit von Frauen
- § Nachweisbare Erfahrungen und Kenntnisse in frauen-, wirtschafts- und arbeitspolitischer Strategien
- § Hohe Kooperations-, Organisations- und Verhandlungsfähigkeit
- § Fähigkeiten im Netzwerkmanagement und der Moderation unterschiedlicher regionaler Akteurinnen und Akteure
- § Erfahrungen im Umgang mit Medien und Öffentlichkeitsarbeit

In der Summe ihrer Erfahrungen und Fähigkeiten sollen die Beschäftigten des Kompetenzzentrums als Team den oben genannten Anforderungen genügen sowie über wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Kenntnisse verfügen. Anzustreben ist, dass die Beschäftigten eines jeden Kompetenzzentrums interdisziplinär aufgestellt sind und über interkulturelle Kompetenz verfügen. Des Weiteren werden grundlegende Kenntnisse des Ziel 2-Programms (EFRE) erwartet.

Die Vergütung der Beschäftigten richtet sich nach TV-L. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Ausgaben für Sachmittel können in begrenztem Umfang gefördert werden. Sachmittel können für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- § Für Öffentlichkeitsarbeit
- § Für evt. anfallende Honorare und Werklöhne
- § Für anfallende Reisekosten des Projektpersonals (gemäß Landesreisekostenrecht)
- § Für Kosten, die durch die Einrichtung regelmäßig tagender Gremien oder die Durchführung von Veranstaltungen entstehen (z.B. Verpflegungskosten)
- § Erstausrüstung

§ Für Räume, die speziell für das Projekt angemietet werden, können Raumkosten in angemessenem Umfang anerkannt werden.

Verwaltungsgemeinkosten können in Höhe von bis zu 10 % der entstehenden Personalkosten anerkannt werden. Im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips sind die entstandenen Kosten einzeln nachzuweisen.

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Die interessenbekundende Stelle muss daher einen Eigenanteil einbringen. Mit der Interessenbekundung ist nachzuweisen, wie hoch der Eigenanteil ist und wie dieser erbracht werden soll.

6. Potenzielle Träger

Interessenbekundungen können insbesondere abgeben:

- § Gebietskörperschaften und interkommunale Zusammenschlüsse,
- § Kammern und Wirtschaftsfördereinrichtungen,
- § Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften,
- § Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen, Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur
- § freie Träger
- § Trägerverbände
- § Unternehmen.

Soweit Trägerverbände eine Interessenbekundung abgeben, sollten Art und Form der Kooperation dargestellt werden. Entsprechende Kooperationsverträge sind der Interessenbekundung beizufügen. Die Kooperationsverträge müssen das eindeutige Recht zum Rücktritt für den Fall der Versagung der Zuwendung einräumen.

Ein Projektträger bzw. ein Trägerverbund darf sich auf maximal 3 Regionen bewerben.

7. Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jede Interessenbekundung anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Interessenbekundungen.

Bei einer Interessenbekundung ist zu folgenden Kriterien Stellung zu nehmen, die Erfüllung dieser Kriterien soll anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben unterlegt werden.

- § Umfassende Kenntnisse im Bereich der Frauenerwerbstätigkeit sowie Erfahrungen in der Umsetzung entsprechender Projekte
- § Fundierte Kenntnisse der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen in der Region
- § Vorhandene Zugänge zu den frauen- und mädchenpolitischen sowie arbeitsmarkt-, wirtschafts-, bildungs- und strukturpolitischen Akteurinnen und Akteuren sowie zu den Unternehmen vor Ort
- § Umfangreiche Erfahrung in der Vernetzung von / Netzwerkarbeit mit heterogenen Akteurinnen und Akteuren
- § Fähigkeit, Projekte zu entwickeln und deren Umsetzung anzustoßen
- § Regionale Akzeptanz
- § Profil des Trägers bzw. der Verbundpartner (Tätigkeitsbereiche, Erfahrung mit EFRE, Erfahrung Medien/Öffentlichkeitsarbeit)
- § Wirtschaftlichkeit

Die Gewichtung der Bewertungskriterien entnehmen Sie bitte dem Formblatt zur Interessenbekundung.

8. Projektauswahl

Die Projektskizzen sollen ein abschließendes Votum ermöglichen. In ihnen sind das Konzept zur praktischen Umsetzung des Vorschlages und Angaben zu den Vorhabenskosten und der Finanzierung in Form eines verbindlichen Finanzierungsplans (Muster beigelegt) darzustellen sowie zu beschreiben.

Die eingegangenen Projektskizzen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und bewertet. Die Letztentscheidung obliegt der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen.

9. Verfahrensschritte

Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die als Ausdruck in dreifacher Ausfertigung rechtsverbindlich unterschrieben spätestens bis zum 15. September 2011 im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sind. Dabei ist das Formblatt zur Einreichung von Interessenbekundungen zur Einrichtung der Kompetenzzentren Frau und Beruf zu nutzen. Informationen zu Institutionen und Personen, Finanzierungspläne sowie Letters of Intent sind als Anlagen beizufügen.

Interessenbekundungen können in Umschlägen mit der Aufschrift "Interessenbekundungsverfahren "Kompetenzzentren Frau und Beruf" bis zum 15. September 2011 an folgende Anschrift geschickt werden:

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 315
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Darüber hinaus ist die Interessenbekundung bis zum 15. September elektronisch an folgende Mail-Adresse zu übersenden:
kompetenzzentren@mgepa.nrw.de

Für die ausgewählten interessenbekundenden Stellen schließt sich das reguläre Antrags- und Bewilligungsverfahren an. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden diese zur Antragstellung aufgefordert. Die Aufforderung erfolgt voraussichtlich Mitte November 2011. Ein förmlicher

Zuwendungsantrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Information über die Auswahl einzureichen.

Ein Anspruch auf Förderung entsteht nicht.

Die Bewilligungsverfahren werden von der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt. Sie sollen bis zum 31.12.2011 abgeschlossen sein. Die Projekte (Kompetenzzentren) sollen ihre Arbeit Anfang 2012 aufnehmen.

Die Förderung der Kompetenzzentren ist zunächst auf dreieinhalb Jahre befristet, sie endet zum 30.06.2015.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Förderungen sollen durch Zuwendungen aus Mitteln des Operationellen Programms (EFRE) für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ des NRW-EU Ziel 2-Programms (2007 - 2013) nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der LHO, den zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. zur Projektförderung an Gemeinden (AN-BestG) und den EU-spezifischen Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Basis der o. a. Förderbedingungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung nach der Vorlage von Belegen für tatsächlich getätigte Ausgaben. Maßgeblich sind u. a. die EU-Nebenbestimmungen, die im Ziel 2-Förderhandbuch dargelegt sind. Antragstellerinnen und Antragsteller erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Art. 6 und 7 der VO EG Nr. 1828/2006 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen erteilt.

11. Information und Beratung

Die Bezirksregierung Düsseldorf steht zur Beratung und zur Klärung zuwendungsrechtlicher Fragen gerne zur Verfügung.

Kontakt: Michaela Müller

Tel.: 0211/475-3653

Fax: 0211/475-3994

Mail: Michaela.Mueller@brd.nrw.de

Fachliche Fragen können per Mail an kompetenzzentren@mgepa.nrw.de gerichtet werden.